

EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

BEI KASSEN

(ELEKTRONISCHE REGISTRIERKASSEN UND OFFENE LADENKASSEN) BEI BUCHFÜHRUNGSPFLICHT UND EÜR

MERKBLATT 11 | 2019 | NR. 1834.1

INHALT

1. Einleitung
2. Einzelaufzeichnungspflicht
3. Einzelaufzeichnungen und Kassen
 - 3.1 Verwendung einer elektronischen Registrierkasse
 - 3.2 Einsatz einer offenen Ladenkasse
 - 3.2.1 Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnungen
 - 3.2.2 Einzelaufzeichnungen mit einer offenen Ladenkasse
4. Einzelfragen
 - 4.1 Einsatz bei Dienstleistern
 - 4.2 Einsatz von Waagen
 - 4.3 Offene Ladenkasse und elektronische Registrierkasse in einem Geschäft?
5. Fazit

1. EINLEITUNG

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) vom Dezember 2016 wurde der § 146 Abs. 1 AO wesentlich geändert. Grundsätzlich gilt die Regelung ab dem **29.12.2016**. Welche Anforderungen sich daraus für den Steuerpflichtigen ergeben, ist bisher umstritten. Mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) zu § 146 AO formuliert die Finanzverwaltung **ihre Ansicht** zur Auslegung des § 146 AO.

Einführung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung – Nichtbeanstandungsregelung¹ des BMF bis 30.09.2020!

Grundlage für die Einzelaufzeichnungen sollten ab 01.01.2020 die Funktionen der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (nachfolgend TSE) sein. Wegen der erheblichen Verzögerungen bei der Entwicklung der TSE wird von der Finanzverwaltung längstens bis zum 30.09.2020 **nicht beanstandet**, wenn Kassen **nicht** über eine TSE verfügen.

Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)

Die Einzelaufzeichnungen werden auf Grund der „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)“ geführt. Die Daten werden in eine einheitliche Struktur exportiert. Die Bezeichnung der Dateien und der Inhalt der Datenfelder sind so bei allen Kassen identisch. Bis zum Einbau einer TSE – längstens bis zum 30.09.2020 – muss die Kasse nicht über die definierte Schnittstelle zur Finanzverwaltung nach DSFinV-K verfügen. Die Schnittstelle muss erst zusammen mit der TSE vorliegen.

Weitere Anforderungen aus der Nichtbeanstandungsregelung sind:

Pflicht zur umgehenden Umrüstung

Kann der Einbau einer TSE erfolgen, muss die Umrüstung umgehend erfolgen. Das ist abhängig davon, wann der Hersteller der Kasse die Möglichkeiten zur Umrüstung schafft und das Serviceunternehmen (Kassenaufsteller) in der Lage ist, den Einbau und das Softwareupdate durchzuführen.

¹ Schreiben des BMF von 06.11.2019 Az. IV A 4 -S 0319/19/10002 :001

Die Pflicht zur Belegausgabe (§ 146a Abs. 2 AO)

Die Belegausgabepflicht ab 01.01.2020 bleibt bestehen. Nach § 6 KassenSichV muss der Beleg folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
4. die Transaktionsnummer,
5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Achtung Hinweis – Antrag auf Befreiung von der Belegausgabe (§ 146a Abs. 2 Satz 2 AO) stellen!

Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden eine Befreiung von der Belegausgabepflicht erteilen. Diese muss mit einer entsprechenden Begründung beantragt werden.

Kein Verkauf von Kassen ohne TSE

Ab 01.01.2020 dürfen nur noch Kassen mit TSE verkauft und gekauft werden! Auch im Rahmen einer Betriebsveräußerung dürfen keine Kassen ohne TSE verkauft werden. Erste Hersteller bieten voraussichtlich ab Januar Kassen mit TSE an.

An- und Abmeldung der Kassen bleibt ausgesetzt!

Nach § 146a Abs. 4 AO muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme eine Meldung von verschiedenen Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen. Diese Meldung wird solange ausgesetzt, bis ein elektronisches Übermittlungsverfahren vorliegt. Der Zeitpunkt wird im Bundessteuerblatt I mitgeteilt.

Dieses Merkblatt beinhaltet die Auffassung der Finanzverwaltung! Einzelfragen zur Auslegung des Gesetzes (z. B. die Anwendung bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung) werden sicher zukünftig die Finanzgerichte beschäftigen.

Weitere Informationen zum Thema Kassenführung finden Sie in den folgenden DWS-Merkblättern:

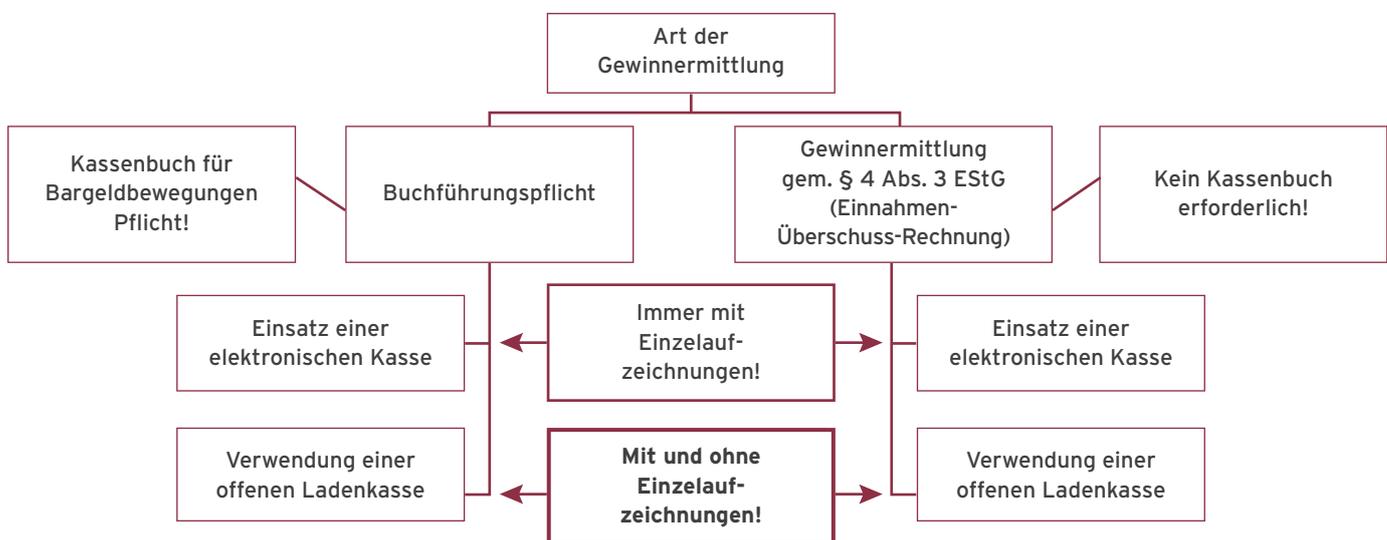
- Nr. 1679 „Kasseneinnahmen – Fehler vermeiden! – Wichtige praktische Hinweise für Betriebe mit hohen Bareinnahmen“
- Nr. 1776 „Kassengesetz 2020 – Upgrade – Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungssysteme“
- Nr. 1115H „Erläuterungen zum Kassenbericht mit Zählprotokoll für offene Ladenkassen“
- Nr. 1116H „Erläuterungen zur Kassenabstimmung mit Zählprotokoll für Registrierkassen“
- Nr. 1821 „Fit für die Kassen-Nachschaub ab 2018“

§ 146 Abs. 1 AO ab 29.12.2016

(Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen)

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **sind täglich festzuhalten**. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen **bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht**. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein **elektronisches Aufzeichnungssystem** im Sinne des § 146a verwendet.

Einzelnaufzeichnungen erlauben der Finanzverwaltung eine bessere Überprüfung des Steuerpflichtigen. Es lässt sich genau feststellen, welche Artikel wann und ggf. auch von wem gekauft wurden. Nur so ist der Einsatz verschiedener Prüfungstechni-



ken (z. B. der Testkauf, Verprobungen oder Nachkalkulationen) möglich.²

Die wesentliche Frage ist die Erfüllung der sich aus § 146 Abs. 1 AO ergebenden Einzelaufzeichnungspflicht beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen³ oder einer offenen Ladenkasse. Welche Anforderungen muss der Steuerpflichtige erfüllen, um dem Gesetz Genüge zu tun?

ACHTUNG – WICHTIGER HINWEIS

Verstöße gegen die Einzelaufzeichnungspflicht führen dazu, dass die Buchführung verworfen werden kann und es zur Schätzung oder anderen Zwangsmitteln kommt.

Weiterführende Informationen zum Thema Schätzung finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1780 „Schätzung von Besteuerungsgrundlagen in der Außenprüfung“.

2. EINZELAUFEICHNUNGSPFLICHT

Die Einzelaufzeichnungspflicht soll es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit ermöglichen, jeden einzelnen Geschäftsvorfall (Entstehung/Inhalt/Grundlagen/Bedeutung für den Betrieb) zu überprüfen. Dazu sind insb. folgende Angaben über ein Geschäft aufzuzeichnen:

- Geldbetrag/Gegenleistung
- Name des Vertragspartners
- eindeutige Artikelbezeichnung
- endgültiger Einzelverkaufspreis
- Menge/Anzahl der verkauften Artikel
- jeweiliger Umsatzsteuersatz
- Umsatzsteuerbetrag
- vereinbarte Preisminderungen
- Zahlungsart (Barzahlung, Überweisung, Zahlung mit EC- oder Kreditkarte)
- Datum und Zeitpunkt des Umsatzes

Einzelaufzeichnungen sind für Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu führen.

² Fehler bei den Aufzeichnungspflichten werden von der Finanzverwaltung häufig genutzt, um die Buchführung zu verwerfen und so den Weg für Schätzungen freizumachen. So hat sich z. B. der BFH im Beschluss vom 12.07.2017 ausführlich mit den Aufzeichnungspflichten bei der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG beschäftigt. Formelle Fehler „befreien“ den Finanzbeamten von aufwendigen Ermittlungen und Berechnungen und drehen die Beweislast um.

³ Gemeint sind im Merkblatt elektronische Registrierkassen und Computerkassen gem. § 1 der ab 27.09.2017 geltenden Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV).

HINWEIS Die Angaben der Einzelaufzeichnung liegen dem Steuerpflichtigen in verschiedenen Dokumenten bzw. Softwarelösungen vor. Es handelt sich dabei z. B. um Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Stammdaten von Kunden und Lieferanten, Daten der Fakturierungsprogramme und der Warenwirtschaft, Daten der elektronischen Registrierkasse ... Eine Verpflichtung zur **einzelnen Verbuchung** eines jeden Geschäftsvorfalles besteht dagegen nicht.⁴

Diese Einzelaufzeichnungspflichten gelten unabhängig von der Art der Gewinnermittlung für alle gewerblichen, selbstständigen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Ebenso gilt die Einzelaufzeichnung grundsätzlich **unabhängig** davon, ob eine elektronische Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse verwendet wird. Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung nimmt zu Fragen der **Einzelaufzeichnungen von Einnahmen** bei bargeldintensiven Betrieben Stellung.

3. EINZELAUFEICHNUNGEN UND KASSEN

Branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichtspunkte sind beim Einsatz von Kassen zu berücksichtigen. Bei Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern mit einem hohen Anteil an **Laufkundschaft** müssen die Kundendaten (Name und Anschrift) nicht aufgezeichnet werden!⁵ Eine Aufzeichnungspflicht besteht auch dann nicht, wenn das Kassensystem dies zwar grundsätzlich zulässt, diese Funktion aber nicht oder nur gelegentlich verwendet wird. Werden die Kundendaten allerdings tatsächlich aufgezeichnet, sind diese aufbewahrungspflichtig.

Werden tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt, egal ob unter Verwendung einer elektronischen Registrierkasse oder einer offenen Ladenkasse, so müssen diese immer gespeichert und vorgelegt werden. Auf die Aufzeichnungserleichterung können sich Einzelhändler und Dienstleister insoweit nicht berufen, als tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden.⁶

Bei technischen Störungen (Stromausfall ...) ist während dieser Zeit eine Aufzeichnung auf Papier zulässig. Der Ausfall ist zu dokumentieren und durch Nachweise zu belegen.

Die Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit der Sollbestand mit dem Istbestand der Kasse verglichen werden kann.⁷

In Kassenbüchern ist eine kurzzeitige gemeinsame Erfassung von baren und unbaren Einnahmen (z. B. Bezahlung mit

⁴ Rz. 2.1.3 zu § 146 AEO.

⁵ Grundsätzlich sollten bei Laufkundschaft, unabhängig vom Anteil, nie die Kundendaten aufgezeichnet werden müssen!

⁶ Rz. 2.2.6 zu § 146 AEO.

⁷ Rz. 3.4 zu § 146 AEO.

Kreditkarten ...) möglich, wenn die Kassensturzfähigkeit der Kasse weiterhin gegeben ist.⁸

BEISPIEL:

Die Gesamteinnahmen der Kasse betragen 500 €. Diese wurden in Höhe von 75 € mit Kreditkarten bezahlt und weitere 425 € in bar. Ausgaben wurden nicht aus der Kasse bezahlt. Die gesamten baren Einnahmen wurden am Tagesende in die Hauptkasse gegeben, sodass das Wechselgeld in Höhe von 100 € in der Kasse verbleibt.

Im Kassenbuch sind folgende Darstellungen möglich:

Datum	Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe	Kassenbestand
30.06.2019	Anfangsbestand			100,00 €
01.07.2019	Tageeinnahmen	500,00 €		600,00 €
01.07.2019	Kartenzahlung		75,00 €	525,00 €
01.07.2019	Transit		425,00 €	100,00 €

oder:

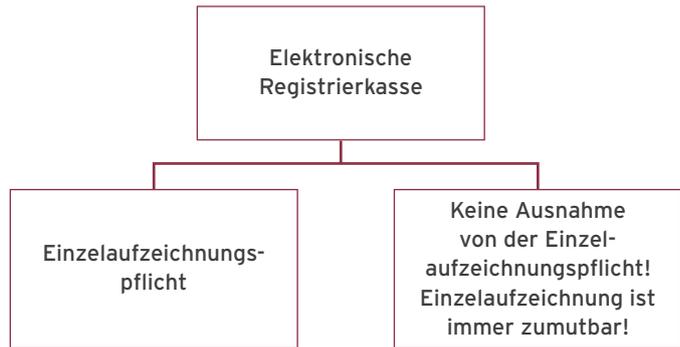
Die Kartenzahlungen können auch ganz aus dem Kassenbuch herausgelassen werden. Dann sehen die Eintragungen im Kassenbuch wie folgt aus:

Datum	Bezeichnung	Einnahme	Ausgabe	Kassenbestand
30.06.2019	Anfangsbestand			100,00 €
01.07.2019	Tageeinnahmen	425,00 €		600,00 €
01.07.2019	Transit		425,00 €	100,00 €

Weitere Informationen finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1116H „Erläuterungen zur Kassenabstimmung mit Zählprotokoll für Registrierkassen“.

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht nur dann, wenn diese nicht zumutbar ist. Unabhängig davon können aus vielfältigen Gründen weitere Einzelaufzeichnungspflichten bestehen. Eine Einzelaufzeichnungspflicht besteht z.B. in der Gastronomie für Familienfeiern, Betriebsveranstaltungen, Catering etc. Auch in anderen Branchen können Einzelaufzeichnungspflichten bestehen. Weitere ergeben sich z.B. aus dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Waffengesetz.

3.1 Verwendung einer elektronischen Registrierkasse⁹



ACHTUNG – die Verwendung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) wird Pflicht!

Eigentlich dürften ab 01.01.2020 keine elektronischen oder computergestützten Registrierkassen ohne TSE mehr verwendet werden, um die Einzelaufzeichnungspflichten zu erfüllen. Für bestimmte Altgeräte gelten Übergangsfristen bis 31.12.2022. Praktisch wird die Umstellung wegen der erheblichen Verzögerungen bei der Entwicklung der TSE erst im Laufe des Jahres 2020 beginnen und sich über eine längere Zeit erstrecken. Bisher hat sich die Finanzverwaltung dazu noch nicht geäußert.

Eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung besteht aus:

- Sicherheitsmodul
- Speichermedium
- einheitlicher digitaler Schnittstelle (Datenübertragung für Prüfungszwecke)

Zusammen mit der TSE wird auch ein einheitlicher Standard für die Kassendaten eingeführt – der Datensatz der Finanzverwaltung, Kasse (DSFinV-K). Damit lassen sich Kassendaten automatisch auswerten.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt die Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 AO ab 29.12.2016 für alle elektronischen Registrierkassen.¹⁰

Die KassenSichV trat erst am 27.09.2017 in Kraft. Dies hat ggf. auch Auswirkungen auf die Einzelaufzeichnungspflichten gem. § 146 Abs. 1 AO n. F., da § 146 Abs. 1 Satz 4 AO n. F. auf Kassensysteme im Sinne des § 146a AO verweist. Dieser wiederum verweist auf die KassenSichV, in der geregelt ist, welche Systeme darunterfallen. Damit wäre z.B. eine Einzelaufzeich-

⁹ Die gesetzliche Einzelaufzeichnungspflicht für Kassen wurde ohne eine Übergangsfrist zur Umrüstung alter Kassen eingeführt. Das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 stellt keine gesetzliche Verpflichtung zur Umrüstung von Kassen bis 31.12.2017 (Ende der Übergangsfrist) dar.

¹⁰ Nach anderer Auffassung kann der Beginn der Einzelaufzeichnungspflicht auch erst mit Einführung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung beginnen.

⁸ Rz. 55 zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

nungspflicht für elektronische Registrierkassen und Computerkassen erst ab dem 27.09.2017 gesetzlich verpflichtend.¹¹

Die Einzelaufzeichnungen der elektronischen Registrierkasse werden v.a. im Kassensjournal gespeichert. Je nach Hersteller und Branche weicht der Inhalt stark ab. Erst mit Einführung des DSFinV-K wird es einen einheitlichen verbindlichen Standard geben. Gegenwärtig bestehen die Einzelaufzeichnungen meist aus folgenden Angaben:

- Datum
- Zeit
- Bediener
- Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Anzahl
- Einzelpreis des Artikels
- Gesamtpreis (Anzahl x Einzelpreis)
- Umsatzsteuersatz
- Umsatzsteuerbetrag

Oft handelt es sich bei Kassen um komplexe Systeme mit einer Vielzahl von gespeicherten Daten und Tabellen mit unterschiedlichen Inhalten. Bis zur Einführung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (§ 2 KassenSichV) gibt es keine gesetzliche Grundlage für Aufbau und Inhalt der Journaldaten.

3.2 Einsatz einer offenen Ladenkasse

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse. Bareinnahmen müssen zumindest mit einem Kassensbericht nachgewiesen werden.

Weitere Informationen finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1115H „Erläuterungen zum Kassensbericht mit Zählprotokoll für offene Ladenkassen“.

Kasseneinnahmen sind täglich festzuhalten.¹²

Auch bei einer offenen Ladenkasse besteht grundsätzlich eine Einzelaufzeichnungspflicht. Nur wenn diese **unzumutbar** ist, brauchen die Einzelaufzeichnungen nicht geführt zu werden.

¹¹ Auf die Schwierigkeiten bei der Auslegung dieser neuen Vorschrift wurde bereits hingewiesen. Die Finanzverwaltung hat sich diesbezüglich in einem zu erwartenden BMF-Schreiben noch nicht positioniert. In der Literatur wird dies kontrovers diskutiert. Besonders die Autoren aus den Reihen der Finanzverwaltung gehen davon aus, dass die Einzelaufzeichnungspflicht bereits ab dem 29.12.2016 gilt. Letztlich wird wohl eine gerichtliche Klärung erforderlich sein.

¹² Rz. 3.4 zu § 146 AEA0. Das gilt nicht für Kassen ohne Verkaufspersonal. Im Rahmen einer zeitnahen Verbuchung der Geschäftsvorfälle sind die Kassensbücher als Grundbücher täglich zu führen (Rz. 50 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)).



ACHTUNG – WICHTIGER HINWEIS

Es geht nicht darum, ob die Verwendung einer elektronischen Registrierkasse möglich oder zumutbar ist. Die Frage ist nur, ob die Einzelaufzeichnungen bei Verwendung einer offenen Ladenkasse zumutbar sind.

3.2.1 Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnungen

Wird eine offene Ladenkasse verwendet, so ist gem. § 146 Abs. 1 Satz 3 AO **keine** Einzelaufzeichnungspflicht vorgeschrieben beim

- Verkauf von Waren
- an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen
- gegen Barzahlung.

Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Ein Verkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen liegt vor, wenn nach der typisierenden Art des Geschäftsbetriebs alltäglich Barverkäufe an namentlich nicht gekannte Kunden getätigt werden. Dies setzt voraus, dass die Identität der Käufer für die Geschäftsvorfälle regelmäßig nicht von Bedeutung ist. Unschädlich ist, wenn der Verkäufer tatsächlich viele Kunden aufgrund außerbetrieblicher Gründe namentlich kennt.¹³

HINWEIS Unkonkreter hätte die Formulierung nicht erfolgen können! Weder ist eine Anzahl noch ein Betrag oder irgendein anderes Kriterium genannt, anhand dessen man beurteilen könnte, ob aus Sicht der Finanzverwaltung eine Einzelaufzeichnungspflicht besteht.

3.2.2 Einzelaufzeichnungen mit einer offenen Ladenkasse

Müssen Einzelaufzeichnungen vorgenommen werden, so stellen sich zwei wesentliche Fragen:

Welchen Umfang/Inhalt und welche Informationen müssen die Einzelaufzeichnungen haben?

Die Finanzverwaltung macht zum Inhalt der Einzelaufzeichnungen keine Angaben und verweist lediglich auf die allgemein geltenden Ausführungen (vgl. 2. und 3.).¹⁴

¹³ Rz. 2.2.5 zu § 146 AEA0.

¹⁴ Rz. 3.2. zu § 146 AEA0.

HINWEIS Grundsätzlich sollte der Umfang der Einzelaufzeichnungen den Angaben entsprechen, die auch eine elektronische Registrierkasse aufzeichnet, wenn man eine verwenden würde. Daneben könnten die Angaben auf einer Rechnung als Vergleich dienen. Branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichtspunkte sind zu berücksichtigen. Anhaltspunkt für den Inhalt der Aufzeichnungen könnten die Angaben der Kleinbetragsrechnung (§ 33 UStDV) sein.

Wie soll das im Rahmen der Buchhaltung dargestellt werden?

Die Finanzverwaltung akzeptiert eine vollständige und detaillierte Erfassung im Kassenbuch. Daneben kann die Einzelaufzeichnung bei Verwendung eines Kassenberichts auch durch die geordnete (z. B. nummerierte) Sammlung aller Barbelege erfolgen.

HINWEIS Eine **vollständige und detaillierte** Erfassung im Kassenbuch ist nur dann möglich, wenn sehr selten Bareinnahmen vorkommen. Ansonsten ist das Ausstellen von Einzelbelegen (evtl. Quittungen oder Rechnungen) sinnvoll.

4. EINZELFRAGEN

4.1 Einsatz bei Dienstleistern

Zumutbarkeitsüberlegungen (vgl. 3.2.1), die für den Verkauf von Waren gelten, sind auch auf Dienstleistungen übertragbar.¹⁵ Das Unternehmen muss eine Vielzahl von Kundenkontakten haben und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein.

HINWEIS Derartige Dienstleistungen sind vor allem Wartungsarbeiten und Reparaturen (Uhrmacher, Änderungsschneider, Reinigungen).

Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann. Das sind vor allem personenbezogene Dienstleistungen (Gesundheitswesen, Friseur, Kosmetik, Pediküre ...).

BEISPIEL Ein Friseurbetrieb verwendet eine offene Ladenkasse. Der Kundenkontakt entspricht der Dauer der Dienstleistung und der Kunde nimmt auf die Dienstleistung individuell Einfluss. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen Einzelaufzeichnungen geführt werden. Dazu schreibt der Betrieb eine Quittung (Name des Kunden, da meist bekannt; Betrag, USt-Satz, Art der Dienstleistung, Datum, Stempel des Betriebs).

4.2 Einsatz von Waagen

Waagen unterschiedlichster Art kommen einzeln oder im Verbund in vielen Unternehmen zum Einsatz. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Einzeldaten einer Waage (Artikel, Gewicht/Menge und Preis) gesondert aufzuzeichnen und aufzubewahren, wenn diese Daten einem aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Geschäftsvorfall zugrunde liegen. Speichert das Kassensystem diese Daten, müssen sie nicht zusätzlich in der Waage aufbewahrt werden.

Beim Einsatz einer **offenen Ladenkasse** und einer Waage, die über **keine** Speicherfunktion verfügt, müssen die Daten der Waage **nicht** gespeichert werden.

Handelt es sich um eine Wiegekasse (Kombination aus elektronischer Registrierkasse und Waage), müssen die Daten gespeichert werden **und** die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist **unzulässig**.

4.3 Offene Ladenkasse und elektronische Registrierkasse in einem Geschäft?

Wird eine elektronische Registrierkasse verwendet, so sind damit sämtliche Erlöse aufzuzeichnen.

Ist in einem räumlich **oder** organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder Zumutbarkeitsüberlegungen eine Erfassung über die vorhandene elektronische Registrierkasse nicht möglich, kann eine offene Ladenkasse verwendet werden.

BEISPIEL Eine Eisdieler verwendet im Ladenlokal eine elektronische Registrierkasse. Der Straßenverkauf von Eis zum Mitnehmen an Laufkundschaft findet an einem Fenster in der anderen Ecke des Ladenlokals statt. In diesem Fall wäre es unzumutbar, bei jedem Verkauf quer durch das gesamte Geschäft zur Registrierkasse zu gehen. In diesem Fall ist für den organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich die Verwendung einer offenen Ladenkasse zulässig. Achtung – dabei müssen alle Anforderungen erfüllt werden (Zählprotokoll, Kassenbericht, Kassenbuch, Transit in die Hauptkasse ...). Auf keinen Fall dürfen diese Einnahmen am Tagesende mit in einer Summe in die Registrierkasse eingebongt werden.

5. FAZIT

In wichtigen Fragen der Einzelaufzeichnung legt sich die Finanzverwaltung nicht fest. Der Anwendungserlass zu § 146 Abs. 1 AO ist in wesentlichen Punkten nicht konkret genug. Zum einen wird der Umfang der Aufzeichnungspflichten nicht verbindlich festgelegt und zum anderen wird die Frage der Zumutbarkeit inhaltlich überhaupt nicht erläutert. In anderen Punkten bringt der Anwendungserlass mehr Sicherheit. So wird z. B. klargestellt, dass Dienstleistungen den Verkäufen von Waren gleichgestellt sind.

¹⁵ Rz. 2.2.6 zu § 146 AEA0.